

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0583/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	05.12.2017	Beratung

Tagesordnungspunkt

XII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die anliegende Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 vom 09.11.2017 sowie die ebenfalls anliegende Abrechnungskalkulation für das Jahr 2016 vom 12.10.2017 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation 2016 ergebenden Über- und Unterdeckungen werden – mit Ausnahme der Überdeckung in der Innenstadtreinigung I2 – gemäß § 6 Abs. 2 KAG anteilig in die Gebührenkalkulationen 2019 und 2020 eingestellt. Anteilige Über- und Unterdeckungen aus den Abrechnungskalkulationen 2014, 2015 und 2016 sowie die Überdeckung aus der Abrechnungskalkulation 2016 für die Innenstadtreinigung I2 werden in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu § 1:

Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2016:

Für das Gebührenjahr wurde entsprechend § 6 Abs. 2 KAG eine Nachkalkulation anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen durchgeführt.

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2016 weist im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigung mit Großkehrmaschinen) durch gestiegene Kosten im Jahresergebnis (bei umlagefähigen Gesamtkosten von rund 524.300 €) unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus 2013 und 2014 noch eine Unterdeckung in Höhe von 33.922 € aus. Im Bereich Winterdienst ist demgegenüber eine hohe Überdeckung von rund 241.792 € entstanden, die sich als Summe aus einer hohen Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 1 von rund 199.6995 € und einer Überdeckung beim Winterdienst der Stufe 2 von rund 42.093 € zusammensetzt. Dies ist auf den auch im Jahr 2016 nahezu „ausgefallenen“ Winter zurückzuführen.

Bei der Innenstadtreinigung waren die Aufwendungen in der Innenstadtzone I um rund 32.164 € und in der Innenstadtzone II um rund 5.151 € niedriger.

Da Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren naturgemäß durch witterungsbedingte Einflüsse starken Schwankungen unterliegen, ist nicht absehbar, ob in den Folgejahren wieder Unterdeckungen entstehen. Daher wird empfohlen, in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 die Überdeckung im Bereich I2 komplett und die Über- und Unterdeckungen aus den anderen Bereichen anteilig einzustellen. Die verbleibenden Über- und Unterdeckungen können dann mit dem Ziel einer Gebührenstabilität in den Jahren 2019 und 2020 zum Ausgleich eventuell wieder stark ansteigender Winterdienstaufwendungen und der Kosten die durch Neu- und Umbaumaßnahmen entstehen, genutzt werden.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2018:

Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 sind in der Kalkulation so eingesetzt worden, dass sich in den Reinigungsklassen S1, W1 bis 4 sowie I1 in 2018 keine veränderten Gebührensätze ergeben, aber auch noch Überdeckungen für die Folgejahre zur Wahrung der Gebührenstabilität zur Verfügung stehen.

Lediglich in der Reinigungsklasse I2 ergibt sich eine geringfügige Erhöhung des Gebührensatzes von 16,20 auf 19,90 m. Dies ist auf die gegenüber dem Vorjahr nur noch in einem geringeren Maße mögliche Berücksichtigung von Überdeckungen zurückzuführen.

Berücksichtigt wurden in der Kalkulation 2018 die verbliebenen Über- und Unterdeckungen aus 2014 sowie anteilige Über- und Unterdeckungen aus 2015 und 2016 (für die Reinigungsklasse I2 komplett). Die verbliebenen Über- und Unterdeckungen können noch in den Jahren 2019 und 2020 zum Ausgleich erwarteter Kostensteigerungen mit dem Ziel der Wahrung einer weitgehenden Gebührenstabilität genutzt werden.

Im Ergebnis sind die umlagefähigen Gesamtkosten über alle Bereiche von 1.024.585 € in der Kalkulation 2017 auf 1.049.9285 € in der Kalkulation 2018 gestiegen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge aus Vorjahren ergeben sich jedoch insgesamt für 2018 umlagefähige Kosten in Höhe von nur 860.058 € (Vorjahr 867.501 €).

Zu § 2

Durch die XII. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für einen Straßenabschnitt neu und für eine Straße erstmals festgelegt.

Nußbaumer Straße

Im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist die Nußbaumer Straße bislang in kompletter Länge in die Reinigungsklasse W 1 eingestuft. Diese Regelung umfasst auch die kurze Stichstraße, die die Grundstücke Nußbaumer Straße 88 bis 94 erschließt. In dieser kurzen Stichstraße kann weder eine maschinelle Reinigung noch ein Winterdienst durch städtische Räum- und Streufahrzeuge erfolgen und ist in der Vergangenheit auch tatsächlich nicht erfolgt.

Mit der Einstufung der Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 erfolgt somit eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Steinhaus

Die von der Friedrich-Ebert-Straße entlang des Technologieparks zur über die Landesstraße 136 und die Bundesautobahn 4 verlaufende Brücke führende städtische Straßenparzelle trägt gemäß Kataster die Bezeichnung Steinhaus. Dieser Straßename ist bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt und wird daher zur Vervollständigung ergänzt.

Anlage 1

XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S.1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,45 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 2,16 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,64 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 0,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,19 Euro
- in Reinigungsklasse I 1: 45,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 2: 19,90 Euro

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

§ 3

Diese XII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Nußbaumer Straße ohne Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	W 1
Nußbaumer Straße Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	S 2
Steinhaus	S 2